

Informationen zur Bestattungsvorsorge

Nach § 19 Abs. 1 und 3 SGB XII kann Sozialhilfe nur in dem Umfang gewährt werden, in dem die angemessenen Kosten des Heimaufenthaltes nicht durch einzusetzendes eigenes Einkommen und Vermögen getragen werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 APG NRW wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen Pflegewohngeld gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohnerin und des Heimbewohners ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Elften Kapitels des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens bei der stationären Hilfe zur Pflege gelten entsprechend.

Nach § 90 Abs. 1 SGB XII gehört zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes das gesamte verwertbare Vermögen, sofern es nicht nach § 90 Abs. 2 SGB XII zum geschützten Vermögen zu zählen ist. Unter anderem sind nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte als geschütztes Vermögen anzusehen. Zu den sonstigen Geldwerten gehören auch die Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen. Der Einsatz des Vermögens darf aber nicht verlangt werden, wenn dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 SGB XII).

Um dem Wunsch vieler Menschen, für eine angemessene Bestattung finanziell vorzusorgen, Rechnung zu tragen, sollen ihnen Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung festgelegt haben. In solchen Fällen bleibt das festgelegte Vermögen grundsätzlich unberücksichtigt, da die Verwertung unter Beachtung der nachstehenden Ausführungen eine besondere Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt.

Eine Bestattungsvorsorge wird bis zu einer Höhe von 6.000,00 € als angemessen betrachtet. Bei Versicherungen ist auf die Höhe der aktuellen Todesfallleistung inkl. Überschüsse etc. abzustellen.

Die in ihrer Höhe angemessenen Versicherungen sind jedoch nur von einer Verwertung ausgeschlossen, wenn der jeweilige Vermögensfreibetrag in angemessener Höhe (bis max. 6.000,00 €) speziell für den Zweck der Finanzierung einer Beerdigung im Rahmen eines gesonderten Bestattungsvorsorgevertrages oder einer Sterbeversicherung, deren Versicherungssumme erst bei Tod der leistungsberechtigten Person fällig wird und ein Rückkauf nicht möglich ist, angelegt ist. **Eine Bezugsberechtigung darf nur zugunsten eines Bestatters eingetragen sein.**

Alle übrigen Anlageformen, insbesondere sog. Lebens- und Todesfallversicherungen erfüllen nicht die Anforderungen und sind daher nicht von der Verwertung ausgeschlossen.

Nur im Falle der unwiderruflichen Abtretung an einen Bestatter oder der unwiderruflichen Bestimmung des Bestatters als Bezugsberechtigten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages, stellt die Verwertung eine besondere Härte dar. **Dies aber nur bis zur angemessenen Höhe von maximal 6.000,00 €** (aktuelle Todesfallleistung inkl. Überschüsse etc.).

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Bestattungsvorsorgevertrag
- Schriftliche Bestätigung der Versicherung über die unwiderrufliche Abtretung bzw. Bezugsberechtigung für den Bestatter
- Bescheinigung der Versicherung über die Höhe der Todesfallleistung inkl. Überschüsse etc., die Höhe des Monatsbeitrags (und falls nötig über die Höhe des Teirlückkaufs)

Hinweis:

Wird nur Pflegewohngeld beansprucht, wird Bestattungsvorsorge bis zu 7.000,00 € akzeptiert. Bei einer späteren Sozialhilfeantragstellung dann nur 6.000,00 €.